

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales und Gesundheit	21.03.2019
Kreisausschuss	27.03.2019
Kreistag	10.04.2019

**Psychosoziale Betreuung gemäß der §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 16 a SGB II  
hier: Projektförderung**

Sachbearbeiter/in: Herr Klein

Tel.: (02251) 15 563

Abt.: 50

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt:

Zeile:

gez.  
Hessenius

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt:312 01

Zeile:16

Kreis-  
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Einplanung über die Veränderungsliste für den Haushalt 2019.

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Der Kreistag beschließt, dem Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen e. V. im Rahmen eines Projektes zur psychosozialen Betreuung gemäß § 16a SGB II einen Zuschuss in Höhe von 184.508,12 € für die Zeit vom 01.07.2019 bis 30.06.2021 zu gewähren.

**Begründung:**

Mit der Info 371/2018 wurde im letzten Fachausschuss über die Absicht informiert, im Jahr 2019 ein Projekt zur psychosozialen Betreuung von Jobcenter-Kund\*innen mit multiplen Problemlagen zu beginnen. Die psychosoziale Betreuung stellt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 16 a Nr. 3 SGB II eine kommunale Aufgabe dar. Zwischenzeitlich wurden daher in Zusammenarbeit von Jobcenter, Gesundheitsamt und Sozialamt sowohl das Konzept (s. Anlage 3) als auch die notwendigen Evaluationsbögen (s. Anlagen 5 und 6) konkretisiert und abschließend erstellt.

Der Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen e. V. stellte sodann Ende Januar aufgrund der o. g. Ausschussberatung einen Antrag (s. Anlage 1) zur Übernahme dieser Aufgabe als Projektträger. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Inhalte des Projektes eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Portfolios darstellen und notwendige Strukturen bereits vorgehalten werden.

§ 17 Abs. 1 SGB II besagt, dass die zuständigen Träger (in diesem Fall der Kreis) zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind. Die zuständigen Träger der Leistungen sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

Da nach inzwischen erfolgter interner Prüfung der Kreis die Aufgabe mit vorhandenen Personalressourcen nicht bewältigen kann, hält die Verwaltung eine Aufgabenerledigung im Rahmen des Projektes durch den Caritasverband für das Kreisdekanat Euskirchen e. V. für sinnvoll und effizient, so dass verwaltungsseitig eine Projektförderung entsprechend des beigefügten Zuwendungsbescheides (s. Anlage 2) vorgeschlagen wird.

Die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Veränderungsliste für die Jahre 2019 bis 2021 vorgesehen.

gez. i. V. Poth

\_\_\_\_\_  
Landrat

Geschäftsbereichsleiter/in:  _____ (Unterschrift)	Abteilungsleiter/in:  _____ (Unterschrift)	Sachbearbeiter/in:  _____ (Unterschrift)	Kreistagsbüro:  _____ (Unterschrift)
--	---	---	---